

Zwischen Kontinuität und Fremdbestimmung

Herausgegeben von
BERNHARD DIESTELKAMP,
ZENTARO KITAGAWA,
JOSEF KREINER u.a.

Mohr Siebeck

Zwischen Kontinuität und Fremdbestimmung

Zwischen Kontinuität und Fremdbestimmung

Zum Einfluß der Besatzungsmächte
auf die deutsche und japanische Rechtsordnung
1945 bis 1950

Deutsch-japanisches Symposium in Tokio
vom 6. bis 9. April 1994

Herausgegeben von

Bernhard Diestelkamp, Zentarô Kitagawa,
Josef Kreiner, Junichi Murakami, Knut Wolfgang Nörr
und Nobuyoshi Toshitani



J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Gedruckt mit Unterstützung des Fördervereins japanisch-deutscher
Kulturbeziehungen e.V., Köln (JaDe)

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

*Zwischen Kontinuität und Fremdbestimmung: Zum Einfluß der Besatzungsmächte
auf die deutsche und japanische Rechtsordnung 1945 bis 1950 ;
deutsch-japanisches Symposium in Tokio vom 6. bis 9. April 1994 /
hrsg. von Bernhard Diestelkamp ... – Tübingen : Mohr, 1996
ISBN 3-16-146603-9 / eISBN 978-3-16-163183-2 unveränderte eBook-Ausgabe 2024
NE: Diestelkamp, Bernhard [Hrsg.]*

© 1996 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde aus der Bembo-Antiqua von Computersatz Staiger in Ammerbuch-Pfäffingen belichtet, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

Vorwort

Die deutsche und die japanische Geschichte weisen in der jüngeren Vergangenheit einige Gemeinsam- und Vergleichbarkeiten auf, die jedermann ins Auge fallen. Hinter diesem Phänomen steht aber keine irgendwie gear- tete Gesetzmäßigkeit der Geschichte oder der kulturellen Physiognomie; viel- mehr handelt es sich um Kontingenzen, die aus unterschiedlichen Ur- sachen gespeist werden. Einfache Erklärungen gibt es nicht; die Parallelitäten, von denen gesprochen wird, müssen an ihrem Ort und in ihrer Zeit ange- siedelt und in der Fülle ihrer Zusammenhänge untersucht werden.

Es liegt auf der Hand, daß nicht zuletzt die Periode der Besatzung nach den Kapitulationen Deutschlands und Japans im Jahr 1945 es war, die sol- che Überlegungen über Parallelitäten hervorgerufen hat. Aber nicht alle Disziplinen haben sich diesem Thema schon mit gleicher Intensität zuge- wandt und die Vergleichbarkeit lege artis entwickelt. Während etwa die Ge- schichts-, Politik- und Sozialwissenschaften schon Untersuchungen vorge- legt und ihr Augenmerk auf die Wieder oder Neuerrichtung der sozio- politischen Ordnung nach 1945 gerichtet haben, ist die Nachkriegszeit in Hinblick auf die Entwicklung der beiden Rechtsordnungen (übrigens nicht nur rechtsvergleichend, sondern auch je für sich) in ihren Zusam- menhängen noch nicht in vollem Umfang gewürdigt worden. Natürlich gibt es überall weiterführende Einzeluntersuchungen und Einzelanalysen, aber zu einem Gesamtbild haben sie sich noch nicht geformt. Man muß feststellen, daß in dieser Hinsicht sowohl auf deutscher als auch auf japa- nischer Seite die Rechtswissenschaft, ob sie nun primär historisch oder ver- gleichend vorgeht, mit anderen Disziplinen nicht Schritt gehalten hat. Um diesen Rückstand in einem ersten Anlauf aufzuholen, wurde im April 1994 am Deutschen Institut für Japanstudien in Tokio ein Symposium abgehalten, dessen Ergebnisse nun vorgelegt werden.

Bei der Auswahl der Themen, die von japanischen und deutschen Rechtswissenschaftlern gemeinsam vorgenommen wurde, stand der Ge- sichtspunkt der Vergleichbarkeit im Vordergrund. Es wurde der Schwer- punkt auf solche Themen gelegt, die in beiden Ländern Kontinuitäten und Fremdeinflüsse widerspiegeln, an denen sich also Gemeinsamkeiten und Unterschiede in dem Zusammenspiel von eigener Tradition und exogenen Einflüssen besonders deutlich ablesen lassen. Das schloß nicht aus, daß das eine oder andere Thema nur für die deutsche oder nur die japanische Rechtsentwicklung eine Rolle spielt; solche Themen können dann über die spezifischen politischen, sozialen oder rechtlichen Verhältnisse des be- treffenden Landes Auskunft geben.

Ohne die großzügige Unterstützung durch die Stiftung Volkswagenwerk hätte das Symposium nicht stattfinden können. Zur Publikation der Ergeb-

nisse des Symposions hat ein namhafter Zuschuß des Fördervereins japanisch-deutscher Kulturbeziehungen (Köln) beigetragen. Die Veranstalter möchten auch auf diesem Wege den Institutionen für die Förderung danken.

Die Vorbereitungen des Symposions wurden am Institut für Japanstudien in Tokio von Herrn Dr. Heinrich Menkhaus und Herrn Dr. Gerhard Krebs getragen. Die Publikation haben in Tübingen Herr Dr. Arndt Riechers und Herr Jochen Emmert in die Wege geleitet. Allen Beteiligten möchten die Herausgeber herzlich danken.

K. W. N.

Inhalt

Vorwort	V
JUNICHI MURAKAMI Von der Halbfeudalität zur Demokratie? Kontinuität und Wandel in der Gesellschafts- und Rechts- ordnung vor und nach 1945 in Japan	1
BERNHARD DIESTELKAMP Kontinuität und Wandel in der Gesellschafts- und Rechtsordnung vor und nach 1945	15
HORST MÖLLER Wandlungen der Besatzungspolitik in Deutschland 1945–1949 ...	37
MAKOTO IOKIBE Politische Maßnahmen während der Besatzungszeit und Veränderungen in der japanischen Politik nach dem Krieg ...	55
KÔICHI MIYAZAWA Rechtsprobleme der Kriegsverbrecherprozesse	69
ADOLF M. BIRKE Der Beitrag der Alliierten zur Neuordnung der Kommunal- und Länderverfassungen in Deutschland	79
HIROYUKI SHIRAFUJI Besatzungspolitik und kommunale Selbstverwaltung in Japan	97
HANS HATTENHAUER Besatzungsmächte und Beamtentum	113
TOSHIYUKI ISHIKAWA Der öffentliche Dienst in Japan	137
WILHELM RÜTTEN Gewerkschaften und Arbeitsrecht nach dem Zweiten Weltkrieg (1945–1950/52)	149

TADASHI HANAMI Gewerkschaften und Arbeitsrecht – Kontinuität und Fremdbestimmung im Arbeitsrecht	167
AKIRA WATANABE Gewerkschaften und Arbeitsrechtsordnung in der Besatzungspolitik nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges	187
JÜRGEN WEITZEL Das Eigentumsproblem (Bodenreform, Sozialisierung)	195
TERUAKI TAYAMA Das Eigentumsproblem im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bodenreform	213
WERNHARD MÖSCHEL Entflechtung – Antimonopolrecht	233
AKIRA SHÔDA Konzernentflechtung, Dekartellierung und Kartellrechts- gesetzgebung durch die Besatzungsmächte	245
ARMIN DITTMANN „Erziehung und Schule“	255
HÔICHI TSUCHIMOCCHI Die japanische Bildungsreform unter der amerikanischen Besatzung und deren Einfluß – unter besonderer Berücksichtigung des Berichtes der U.S.-Bildungsmission in Japan	283
ERNST GOTTFRIED MAHRENHOLZ Richterliche Verfassungskontrolle	301
MASANORI SHIYAKE Die amerikanischen Einflüsse auf das System der richterlichen Verfassungskontrolle in der Japanischen Verfassung	315
WALTER PAULY Die Entnazifizierung – Leitideen und Praxis	329
NOBUYOSHI TOSHITANI Kontinuität und Wandel in der Reform des japanischen Familiensystems nach dem Zweiten Weltkrieg	349

KNUT WOLFGANG NÖRR

Über zwei Konstituenten der deutschen Rechtsentwicklung
nach 1945 357

ZENTARÔ KITAGAWA

Nachkriegszeitliche amerikanische Einflüsse auf das japanische
Recht – Japan als Treffpunkt zweier westlicher Rechtssysteme 377

Personenregister 389

Sachregister 395

Von der Halbfeudalität zur Demokratie?

Kontinuität und Wandel in der Gesellschafts-
und Rechtsordnung vor und nach 1945 in Japan

Von JUNICHI MURAKAMI

Die Niederlage Japans im Zweiten Weltkrieg gilt als die zweite Öffnung des Landes, nachdem sich das fernöstliche, seit 1641 unter der Abschließungspolitik des Tokugawa-Shogunats von der westlichen Zivilisation isolierte Land im Jahre 1854 unter dem Druck der amerikanischen Flotte in der Bucht von Tokyo öffnen mußte. Die erste Öffnung bedeutete freilich nicht nur die internationale Freizügigkeit für Personen und Waren, sondern naturgemäß auch die Aufnahme der westlichen Zivilisation. Die neue Tennō-Regierung, die mit der Meiji-Restauration (1868) an die Stelle des Tokugawa-Shogunats trat, führte verschiedene Reformen durch, um die ständischen Beschränkungen der Wirtschaftstätigkeit aus der Tokugawa-Zeit zu beseitigen. 1898 wurde das japanische BGB in Kraft gesetzt, dessen vermögensrechtlicher Teil nach dem Sozialmodell des Wirtschaftsliberalismus, insbesondere in Anlehnung an den Code civil und den ersten Entwurf des deutschen BGB konzipiert wurde. Auch das neue politische System gestaltete sich nach dem westlichen, insbesondere deutschen Vorbild, indem die 1889 oktroyierte Verfassung des japanischen Kaiserreichs (Meiji-Verfassung) sich an die konstitutionelle Monarchie preußischer Prägung anlehnte.

Wie die erste Öffnung gilt die zweite nicht bloß als Scheitern der militaristischen Erweiterungspolitik des isolierten, 1933 aus dem Völkerbund ausgetretenen fernöstlichen Landes, sondern auch als eine grundlegende Umgestaltung seiner Gesellschafts- und Rechtsordnung. Nicht nur die konstitutionelle Monarchie mußte durch die Demokratie bzw. die parlamentarische Monarchie ersetzt werden, sondern auch die sog. Halbfeudalität der Gesellschaftsordnung, die trotz der liberalen Reformen der Meiji-Zeit die japanische Modernisierung bis 1945 begleitete, war zu beseitigen. Diese durchgreifende Änderung hätte man freilich, wie im Fall der Meiji-Restauration, ohne Druck von außen, ganz freiwillig nicht vornehmen können. Es gibt zwar sowohl in der Wissenschaft als auch im Journalismus eine Debatte über die Frage, ob die amerikanische Besatzungsmacht, die zusammen mit anderen Siegermächten (England, UdSSR, China u.a.) ganz Japan ungeteilt beherrschte und zumindest unmittelbar nach dem Kriegsende für die Besatzungspolitik der Alliierten tonangebend war, unter „Drohung“ oder mit bloßer „Warnung“ die japanische Regierung zu den durchgreifenden Reformen veranlaßte. Auf jeden Fall bleibt es aber außer Frage, daß Japan die tiefgreifenden Nachkriegsreformen in hohem Maße der amerikanischen,

aufklärerischen Besatzungspolitik verdankt. Insoweit findet sich hier ein Bruch der japanischen Tradition, ein Wandel in Richtung nach Westen, wie im Fall der ebenfalls von Amerika veranlaßten ersten Öffnung des Landes.

Allerdings war der Bruch in beiden Fällen nur die eine Seite der Medaille. Hinter den Bruch versteckte sich eine gewisse Kontinuität. Ohne innere Voraussetzung wären weder die Meiji-Reformen noch die Nachkriegsreformen erfolgreich gewesen. In jenem Fall ist vor allem auf die fortgeschrittene Sozialdisziplinierung mit einer gewissen Berufsethik in der Tokugawa-Gesellschaft hinzuweisen, die als psychischer Motor der Wirtschaftsentwicklung nach der Meiji-Restauration fungierte. Auch im Fall der Nachkriegsreformen wirkten die Entwicklungen der Wirtschaft und Politik vor 1945 in der Weise mit, daß man sich nicht ganz unvorbereitet an die neue Ordnung anpassen mußte. Die Vorläufer der Nachkriegsreformen vor 1945 herauszustellen, ist somit zur Bestätigung der Kontinuität erforderlich. Aber nicht nur das „Davor“, sondern auch das „Danach“ ist für eine geschichtliche Beobachtung wichtig. Wie die Meiji-Reformen die sog. Halbfeudalität der Gesellschaft hinterließen, so ist auch die Gesellschafts- und Rechtsordnung nach den Nachkriegsreformen nicht ganz im westlichen Sinne „modern“ geworden. Auch in bezug auf das „Danach“ läßt sich eine Kontinuität der japanischen Kultur bestätigen, obwohl der Wandel der Gesellschafts- und Rechtsordnung offensichtlich ist. Im folgenden wird zunächst anhand einer jahrzehntelangen Debatte in der japanischen Wirtschaftswissenschaft marxistischer Herkunft das Problem von Kontinuität und Wandel der japanischen Gesellschaft behandelt (I). Anschließend wird die Ansicht eines hochangesehenen japanischen Staatsrechtslehrers, MINOBE TATSUKICHI (1873–1948), über die Meiji-Verfassung (MV) und die neue, 1946 verkündete, 1947 in Kraft getretene Verfassung Japans (JV) dargestellt (II und III), damit Kontinuität und Wandel der japanischen Rechts- und Gesellschaftsordnung im Spiegel der Verfassungstheorie ersichtlich gemacht werden kann.

I.

Nicht nur der neugegründeten Meiji-Regierung, sondern auch den opponierenden Schichten unter dem Meiji-Regime war es klar, daß Japan die Modernisierung westlichen Stils möglichst schnell nachholen mußte, um dem Schicksal der Kolonialisierung entkommen zu können. Man war bestrebt, westliche Techniken und Institutionen in die traditionelle Gesellschaftsstruktur zu transplantieren. Dadurch entstand aber eine Situation, die sich nicht einfach mit irgendwelcher Skala bemessen ließ. Soll die japanische Gesellschaft nach der Meiji-Restauration bereits als „bürgerliche Gesellschaft“ gelten, die trotz mancher „feudaler Überbleibsel“ mit westlichen

Gesellschaften des 19. Jahrhunderts vergleichbar ist? Oder ist sie vielmehr noch feudale, trotz der fortschreitenden Industrialisierung zumindest „halbfeudale“ Gesellschaft, eine Gesellschaftsform, die im Westen längst überwunden wurde? Seit etwa 1927 befaßte sich die japanische, marxistisch orientierte Wirtschaftswissenschaft mit dieser dogmatischen Frage, die insofern auch eine aktuelle Bedeutung hatte, als man je nachdem entweder schon um eine sozialistische Revolution (gegen Bourgeoisie) oder zunächst um eine bürgerliche Revolution (gegen den Feudalismus) kämpfen mußte.

Die erstere Sicht nahm die sog. rônô-Schule ein. (Die Bezeichnung rônô, Arbeiter und Bauern, stammt in diesem Fall aus dem Namen einer Zeitschrift.) Nach dieser Schule galt die Meiji-Restauration als bürgerliche Revolution, die die Entwicklung des Kapitalismus in Japan einleitete. Die japanische Gesellschaft nach der Meiji-Restauration habe keine strukturellen Eigenschaften der Feudalität mehr, sondern sei nur von gewissen „feudalen Überbleibseln“ begleitet. Gemeint ist dabei unter anderem das Pachtverhältnis auf dem Lande, bei welchem die Pachtzinsen zwar sehr hoch gehalten sind, aber nach Meinung dieser Schule nicht durch sog. „außerökonomischen Zwang“, sondern eher wegen der wirtschaftlichen Bedingungen. Auch die Regierungsmacht, das Tennô- (Kaiser-) Regime, sei durch das Parlament mehr oder weniger beschränkt, so daß unter der Meiji-Verfassung von dem Absolutismus als letzter Phase des Feudalismus keine Rede sein könne.

Im Gegensatz dazu war die sog. kôza-Schule der Ansicht, daß die Meiji-Restauration nicht als bürgerliche Revolution gelten könne. (kôza, Lehrstuhl, hat in diesem Fall eher die Bedeutung „Vorlesungen“; der kôza-Schule gehörten zunächst diejenigen an, die jeweils einen Beitrag für die Schriftenreihe „Vorlesungen über die Entwicklung des japanischen Kapitalismus“ geschrieben haben.) Nach der Restauration hätten sich zwar gewisse Ansätze des Kapitalismus entwickelt, das Tennô-Regime gründe sich jedoch nicht nur auf die noch schwach entwickelte kapitalistische Bourgeoisie, sondern zugleich auf die „halbfeudale“ Verpächterschicht, die die kleinen Pächter nötigenfalls unter Verwendung von „außerökonomischem Zwang“ ausbeute. In dieser Hinsicht gelte sogar der Staat selbst als höchster Grundbesitzer, der privaten Grundeigentümern die Grundsteuer, d.h. eine Art Grundzins auferlege und mit diesem genuin „außerökonomischen“ Zwang zwar mittelbar, aber letztendlich doch die arbeitenden Pächter schonungslos ausbeute. Von daher gelte das Tennô-Regime als Absolutismus, der sich eigentlich auf das Gleichgewicht zwischen der Bourgeoisie und dem feudalen Grundadel stütze.

Die rônô-Schule hatte ihre Stärke darin, daß ihr Gegner das Vorliegen von „außerökonomischem Zwang“ auf der Ebene des Pachtverhältnisses nicht überzeugend beweisen konnte. Auch die staatliche Grundsteuer kann kaum als „außerökonomischer Zwang“ gelten, weil sonst jeder moderne

Staat als feudal anzusehen wäre. Allein aus der Höhe der Grundsteuer auf ihren feudalen Charakter zu schließen, kann auch keine gelungene Konstruktion sein. Die Meiji-Restauration leitete in der Tat die freie Marktwirtschaft ein, nicht nur in der Industrie, sondern auch in der Landwirtschaft. Daß der kleine Bauernbetrieb (in Japan: Pächterbetrieb) sich nicht der Marktwirtschaft anpassen konnte und als Reservoir der Arbeitskräfte der emporsteigenden Industrie diente, ist keine japanische Eigentümlichkeit, die als „halbfeudal“ bezeichnet werden kann. Ich bin der Meinung, daß die Reformen nach der Meiji-Restauration in der Tat als „Revolution von oben“ gelten müssen und insoweit mit den Stein-Hardenberg'schen Reformen in Preußen vergleichbar sind.

Aber nicht nur darin war die rônô-Schule der kôza-Schule überlegen. Jene konnte die weitere Entwicklung der japanischen Wirtschaft nach der Entwicklungsstufentheorie besser erklären, insbesondere weil sich seit der Rezession nach dem Ersten Weltkrieg und insbesondere in der Kriegswirtschaft seit den dreißiger Jahren auch in Japan eine organisierte Wirtschaft – mit der Wendung des Marxismus: der Monopolkapitalismus und allmählich der staatsmonopolistische Kapitalismus – entwickelte. Während diese Erscheinung in das Modell der rônô-Schule gut hineinpaßte, weil der japanische Monopolkapitalismus sich als gereifte Stufe des bereits vorliegenden Industriekapitalismus begreifen ließ, fiel es der kôza-Schule nicht leicht, diese Entwicklung mit ihrer Absolutismus-These zu vereinbaren. Es ist nötig geworden, den Absolutismus unvermittelt mit dem Monopol- bzw. staatsmonopolistischen Kapitalismus zu verbinden, obwohl diese letzte Stufe des Kapitalismus eigentlich als Folge der Bourgeois-Herrschaft herbeigeführt werden soll. Somit scheiterte bei der kôza-Schule die Entwicklungsstufentheorie, zu der sie sich bekannte, als sie eine bürgerliche Revolution noch in der Zukunft erwartete. Um diesen Widerspruch zu vermeiden, konnte man höchstens versuchen, vor 1945 nur Ansätze des Monopolkapitalismus, der organisierten Wirtschaft, zu sehen.

Die erwartete bürgerliche Revolution hat endlich, aber nicht in erwarteter Form stattgefunden, und zwar infolge der Niederlage im Zweiten Weltkrieg. Die Nachkriegsreformen, insbesondere die Agrarreformen, durch die das verpachtete Ackerland für geringe Entschädigung enteignet und dem bisherigen Pächter veräußert wurde, galten für die kôza-Schule als revolutionärer Bruch in der Geschichte der japanischen Gesellschaft. So sah die KPJ, die ihre theoretische Stütze in der kôza-Schule fand, in der amerikanischen Besatzungsmacht den Befreier der japanischen Gesellschaft von der Halbfeudalität, obwohl sie bald im Kalten Krieg den Kurs änderte und die Unabhängigkeit von dem amerikanischen staatsmonopolistischen Kapitalismus verlangte (und heute noch verlangt). Nach der bürgerlich-demokratischen Revolution nach 1945 habe sich die japanische Wirtschaft als staatsmonopolistischer Kapitalismus neu etabliert, und zwar in Abhängigkeit

vom amerikanischen staatsmonopolistischen Kapitalismus, der mit vielen Militärstützpunkten in Japan seine imperialistische Herrschaft festigte. Wie dem auch sei; für die *kôza*-Schule bedeuten die Nachkriegsreformen eher einen Bruch als die Weiterentwicklung der japanischen Wirtschaft und Gesellschaft vor 1945. Grob gesagt gilt hier das Stichwort: Von der Halbfeudalität zur Demokratie. Allerdings könne die japanische Demokratie nur dann im wahren Sinne Wurzel schlagen, wenn die faktische Abhängigkeit von Amerika völlig überwunden werde. Ob danach noch eine sozialistische Revolution anzustreben sei, scheint auch in dieser Schule keine ernste Frage mehr zu sein.

Wie vorher ausgeführt neigt die *rônô*-Schule dazu, die Kontinuität der japanischen Wirtschaft vor und nach 1945 zu betonen. OUCHI TSUTOMU, Theoretiker der Wirtschaftspolitik in der Nachkriegszeit, führt diesen Gesichtspunkt wie folgt aus.

„Ganz allgemein gesagt, hat sich der japanische Kapitalismus, wie in den hochentwickelten westlichen Staaten, in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts, zum System des staatsmonopolistischen Kapitalismus entwickelt, das im Lauf der Entfaltung der Halb- und Vollkriegswirtschaft immer intensiver wurde. Dementsprechend erfuhren die Wirtschaftspolitik wie das Finanz- und Verwaltungssystem, *zaibatsu* (Familienkonzern) und Agrarverfassung, vielerlei Wandel, so daß auch das von der strukturalistischen Sicht [d.h. *kôza*-Schule] angenommene Modell in der zehnjährigen Halb- und Vollkriegszeit seine Gestalt wesentlich änderte. Beobachtet man die Nachkriegsreformen im einzelnen, so fällt es auf, daß sie in vieler Hinsicht diese Änderungen in derselben Richtung weiterführten, und daß sie nur darin ihre Bedeutung hatten, den Änderungsprozeß künstlich, sozusagen schubweise zu fördern. Diese Kontinuität versteht sich von selbst, weil die genannten Änderungen einerseits im Rahmen der Entstehung und Entfaltung des staatsmonopolistischen Kapitalismus stattfanden, die Nachkriegsreformen andererseits als Politik des staatsmonopolistischen Kapitalismus konzipiert wurden und nur insoweit Wurzel schlagen konnten, als sie mit diesem vereinbar waren.“¹

Auch in Japan befremdet es uns heute ein wenig, immer wieder marxistische Begriffe wie „staatsmonopolistischer Kapitalismus“ zu verwenden. Man kann aber dafür ruhig ein neutrales Wort wie „organisierter Kapitalismus“ bzw. „organisierte Wirtschaft“ benutzen. Wichtig ist nur, daß vom Standpunkt der *rônô*-Schule aus die Nachkriegsreformen keinen Bruch, sondern eine kontinuierliche Entwicklung bedeuteten, die infolge der Niederlage im Zweiten Weltkrieg nur beschleunigt wurde. Diese Kontinuitäts-

¹ OUCHI, TSUTOMU, *Sengo-kaikaku to kokkadokusenshihonshugi* [Die Nachkriegsreformen und der staatsmonopolistische Kapitalismus], in: Tokyo Daigaku Shakaikagaku-kenkyûsho (Hg.), *Sengo-kaikaku*, Bd. 1, 1974, S. 3 ff., S.17.

these wurde aber von der reformfreudigen Rechtswissenschaft der Nachkriegszeit nicht angenommen, zumal sie grundsätzlich unter dem Einfluß der kôza-Schule stand. Nach einem Rückblick von WATANABE YÔZÔ, Wortführer der Gruppe „Demokratische Rechtswissenschaft“, zielte die Demokratisierungspolitik der amerikanischen Besatzungsmacht auf die Umgestaltung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systems in Japan, an deren Spitze die Verfassungsreform stand.

„Diese neue demokratische Verfassung hatte nun eine Doppelstruktur. Sie hatte einerseits die Aufgabe der modernen Verfassungen vom 19. Jahrhundert, andererseits die der neuesten Verfassungen vom 20. Jahrhundert. Diese Doppelaufgabe hatte nämlich die Demokratisierungspolitik selbst. Die zu reformierende, politisch, wirtschaftlich und kulturell unvergleichlich stark konzentrierte Organisation des Vorkriegs-Japans war nichts anderes als Mechanismus der Herrschaft des gegenwärtigen Monopols, die durch feudale Verhältnisse und Ideologien vermittelt wurde. Von daher mußte die Reform eine Doppelaufgabe erfüllen: einerseits die der modernen Verfassungen, die feudalen Verhältnisse und Ideologien zurückzudrängen und die der modernen, liberalen bürgerlichen Gesellschaft einzuführen; andererseits aber auch die Aufgabe der neuesten Verfassungen, im Angesicht der durch das gegenwärtige Monopol verursachten Widersprüche die Verhältnisse und Ideologien der modernen, liberalen bürgerlichen Gesellschaft umzugestalten und die Perspektive für eine neue [soziale] Demokratie zu öffnen. Somit mußten die politische Linien, die sich in der Geschichte eines entwickelten kapitalistischen Staats erst allmählich entfalteten, in den Nachkriegsreformen unseres Staats auf einmal und gleichzeitig durchgeführt werden.“²

In der Wendung einer nichtmarxistischen Gesellschafts- und Rechtstheorie handelt es sich hierbei um die Aufgabe, den bürgerlichen Rechtsstaat und den Sozialstaat gleichzeitig aufzubauen. Die Reformer gingen davon aus, daß unter dem Tennô-Regime, möge man es als konstitutionelle Monarchie begreifen, noch kein bürgerlicher Rechtsstaat mit voller Gewährleistung der Grundrechte existierte. Insoweit ist es nicht unverständlich, daß man das Tennô-Regime unter der Meiji-Verfassung gern als (Halb-)Feudalismus bzw. Absolutismus bezeichnen wollte, obwohl diese Bezeichnung im Lager der kôza-Schule viele Scheinprobleme wie die Frage nach „außerökonomischem Zwang“ nach sich zog. Nun ist zu erläutern, inwieweit sich das Tennô-Regime in der Tat vom Grundsatz eines bürgerlichen Rechtsstaats distanzierte.

² WATANABE, YÔZÔ, Sengo-kaikaku to nihon gendaihô [Die Nachkriegsreformen und das moderne japanische Recht], in: Sengo-kaikaku, Bd. 1, S. 99 ff., S. 104.

II

Im Gegensatz zur monarchistischen, die Eigenart des japanischen Tennô-Kults betonenden Schule des Staatsrechts unter der Meiji-Verfassung, als deren Vertreter HOZUMI YATSUKA und UESUGI SHINKICHI gelten, war die Verfassungslehre von MINOBE TATSUKICHI insoweit liberal, als dieser den Konstitutionalismus der Meiji-Verfassung in Anlehnung an Georg Jellinek mit der juristischen Begrifflichkeit sachlich erläuterte. Sein Lehrbuch über die Meiji-Verfassung, *Kempô-satsuyô* (Elemente des Verfassungsrechts, 1924), galt als Standardwerk der japanischen Verfassungslehre, bis seine Theorie über die Stellung vom Tennô als Organ der Staatspersönlichkeit von chauvinistischen Kräften angegriffen und das Buch 1935 polizeilich verboten wurde. Auch das Tennô-Regime konnte eigentlich eine rationale Konstruktion nicht entbehren, obwohl diese im Lauf der Zeit, insbesondere seit Mitte der dreißiger Jahre, immer mehr dem fanatischen Tennô-Kult weichen mußte.

In seinem Lehrbuch erklärt MINOBE unmißverständlich, daß das japanische Regierungssystem juristisch als konstitutionelle Monarchie gelten soll. Allerdings weist er darauf hin, daß sich die Meiji-Verfassung im Vergleich mit westlichen konstitutionellen Verfassungen stärker zum monarchischen Prinzip bekenne. Erstens habe nur der Tennô die Initiative der Verfassungsänderung. Zweitens liege die rechtliche Regelung des Tennô-Hauses völlig außerhalb der Verfassung. Drittens habe der Tennô das eigene Recht, für die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung und die Förderung des Volkswohls ein Gebot mit hohen Strafen zu erlassen, insofern es nicht gegen das Gesetz verstoße. Viertens habe der Tennô das Recht, ohne Zustimmung des Parlaments den Krieg zu erklären und Verträge zu schließen. Fünftens gebe es neben dem Parlament den Geheimen Rat als beratendes Organ für den Tennô. Sechstens gebe es neben der Volkskammer die Adelskammer, die nicht aus Abgeordneten des Volks bestehe und auf deren Organisation die Volkskammer keinen Einfluß habe. Anschließend bemerkt MINOBE ganz schlicht: „Diese Punkte haben in anderen Staaten meistens keine Entsprechung. Dies ist einmal auf traditionelle Verhältnisse unseres Staatslebens zurückzuführen, zum anderen findet es wohl darin seinen Grund, daß es der Verfassungsgeber bei der Gründung eines Konstitutionalismus für gefährlich hielt, dem Parlament, insbesondere der Volkskammer zuviel Befugnisse einzuräumen.“³

Als Eigentümlichkeiten des japanischen Konstitutionalismus gibt MINOBE anschließend folgende Punkte an. Erstens gebe es eine geschriebene Verfassungsurkunde. Zweitens gelte das Zweikammersystem. Allerdings ließe sich die Organisation der Adelskammer kaum mit dem Konstitutionalismus

³ MINOBE, *Kempô satsuyô*, S.127.

vereinbaren. Drittens gebe es keine Gewaltenteilung im strikten Sinne. Alle drei Gewalten lägen letztendlich in der Hand des Tennô. Viertens bekenne sich die Verfassung nicht zum System der parlamentarischen Regierung. In der Praxis [unter der sog. Taishô-Demokratie in der Regierungszeit von Taishô-Tennô (1912–26)] habe sich jedoch die gewohnheitsrechtliche Praxis entwickelt, nach der die Regierung vom Vertrauen des Parlaments, insbesondere der Volkskammer abhängig sei. Fünftens seien die Minister dem Parlament nicht verantwortlich. Sechstens sei die Unabhängigkeit der Kommandogewalt des Tennô nicht ausdrücklich in der Verfassung geregelt, aber durch andere Normen und als faktische Gewohnheit anerkannt. Siebentens: „Die Idee der Freiheit und Gleichheit gilt zwar auch in unserer Verfassung, ihre Gewährleistung ist aber sehr unvollständig. Die Gewährleistung der Rechte des Volks in unserer Verfassung bindet nicht die Legislative, sondern läßt nur zu, daß das Volk im Rahmen der Gesetze die Freiheit genießen darf. Das Maß der zu genießenden Freiheit wird ausschließlich durch einfache Gesetze bestimmt und nicht von der Verfassung selbst garantiert. Auch durch die weitreichende Gebotsmacht der Regierung wird der Grundsatz, daß die Beschränkung der Freiheit nur durch das Gesetz möglich ist, stark eingeschränkt. Auch die Gleichheit des Volkes vor dem Gesetz hat eine große Ausnahme, da ständische Vorrechte des Adels anerkannt sind.“⁴ Daran ist abzulesen, wie stark die bürgerliche Rechtsstaatlichkeit von MINOBE vermißt wurde.

Was MINOBE über die Stellung und Befugnisse des Tennô ausführt, ist sehr nüchtern und juristisch. Im folgenden wird die Darstellung der „staatspolitischen Macht“ des Tennô durch MINOBE zitiert.

„Das Japanische Reich wird von seinem Tennô ewigen Geschlechts regiert“ (Art. 1). Es ist unsere seit alters her unveränderte, auch in der Zukunft nicht zu erschütternde Regierungsform, daß der Tennô als Monarch des Reichs die Stellung der höchsten Quelle der Staatsregierungsmacht einnimmt.“ Der Tennô ist Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Regierungsmacht und übt sie nach den Vorschriften dieser Verfassung aus“ (Art. 4). Oberhaupt des Staates ist gleichbedeutend mit dem höchsten Organ des Staates. Um den Staat mit dem Körper zu vergleichen, nimmt der Tennô die Stellung seines Kopfes ein. Alle Staatsgewalt in sich zu vereinigen heißt, daß alle Rechte des Staates durch den Tennô selbst oder in dessen Auftrag durch ein sonstiges Organ auszuüben sind, soweit keine besondere Beschränkung durch die Verfassung auferlegt wird. Die Regierungsmacht wird freilich nicht restlos vom Tennô selbst ausgeübt. Die Rechtsprechung kann verfassungsmäßig nicht vom Tennô selbst ausgeübt, sondern nur dem Gericht anvertraut werden. Über die Verwaltung gibt es zwar keine verfassungsrechtliche Beschränkung dieser Art; aber der Tennô selbst trifft die

⁴ MINOBE, aaO., S. 130 f.

Entscheidung nur in besonders wichtigen Angelegenheiten, um die meisten durch die Verwaltungsorgane ausführen zu lassen. Entscheidet der Tennô selbst nicht, so ist das Verwaltungsorgan nur im Auftrag von diesem dazu befugt, so daß ihre Befugnisse sich auf das Prärogativ des Tennô gründen. Nur für die Gesetzgebung ist die Mitwirkung des Parlaments nötig. Der Tennô kann sie nicht allein durchführen. Das Parlament ist nicht im Auftrag des Tennô, sondern unmittelbar nach der Verfassung dazu befugt. Daher leitet sich die Befugnis des Parlaments nicht von dem Prärogativ des Tennô ab. Allerdings heißt die Mitwirkung des Parlaments an der Gesetzgebung nur, dem Gesetzgebungsakt des Tennô zuzustimmen. Auch die Gesetzgebung wird vom Tennô vorgenommen und nur darin beschränkt, daß sie ohne Zustimmung des Parlaments nicht vorgenommen werden kann.“⁵

Vergleicht man diese nüchterne, aber sicherlich der parlamentarischen Praxis nahestehende Ausführung von MINOBE mit der fanatischen Ideologie des Tennô-Kults, die im Laufe der Entfaltung des Militarismus das japanische Staatsleben immer stärker prägte, um das ganze Volk, somit auch das Parlament, zur Unterstützung der Kriegsführung in China (1937), dann in ganz Ostasien (1941) zu mobilisieren, muß man eher eine Entwicklungslinie von der sog. Taishô-Demokratie zu den Nachkriegsreformen ziehen, und zwar mit der etwa zehnjährigen Unterbrechung der militaristischen Zeit. Sieht man also von dieser trüben Zeit ab, kann man auf längere Sicht eine gewisse Kontinuität des Verfassungslebens bestätigen, obwohl die Bedeutung des Sprungs vom Konstitutionalismus zur Demokratie freilich nicht geringzuschätzen ist, zumal jener stark monarchisch geprägt und mit dem Ahnenkult des Tennô-Hauses, das als Stammhaus aller Häuser in Japan galt, untermauert wurde. Abgesehen davon, daß auch zwischen der Kriegswirtschaft und den Nachkriegsreformen wohl eine Kontinuität im Rahmen der organisierten Wirtschaft existierte, muß also darauf aufmerksam gemacht werden, daß ohne Vorarbeit des Konstitutionalismus vor der Kriegszeit, die wir gerade an der Verfassungslehre von Minobe gesehen haben, die Demokratisierung Japans nach dem Zweiten Weltkrieg viel schwieriger gewesen wäre.

IV

Die Potsdamer Erklärung der Alliierten (zunächst USA, England und China) vom 26. 7. 1945 (am 8. 8. hat sich die UdSSR daran angeschlossen) forderte von Japan die bedingungslose Kapitulation. In der Erklärung hieß es unter anderem, daß die Gewalt und Macht derjenigen, die das japanische Volk zum Versuch der Welteroberung veranlaßten, für immer beseitigt wer-

⁵ MINOBE, aaO., S. 210 f.

den müsse, daß die Kriegsverbrecher schwer zu bestrafen seien und daß die japanische Regierung sich verpflichten müsse, alle Hindernisse gegen Neubelebung und Verstärkung der demokratischen Tendenzen im japanischen Volk zu beseitigen und Grundrechte wie Glaubens- und Meinungsfreiheit zu gewährleisten. Die japanische Regierung nahm am 10. August diese Erklärung an, „unter dem Verständnis, daß sie keine Forderung beinhaltet, das Prärogativ des Tennô bezüglich der Staatsregierung zu ändern“. Dem erwiderte die amerikanische Regierung im Namen der Alliierten am 11. August, daß die Kapitulationserklärung der japanischen Regierung unter den Bedingungen angenommen wird, daß erstens seit dem Zeitpunkt der Kapitulation die Befugnisse der Staatsregierung des Tennô und der japanischen Regierung sich der Beschränkung durch den Oberbefehlshaber der Alliierten unterwerfe, der die zur Durchführung der Kapitulationsklauseln nötigen Maßnahmen treffe, und daß zweitens die endgültige Regierungsform des japanischen Staats nach der Potsdamer Erklärung durch den frei geäußerten Willen des japanischen Volks zu bestimmen sei. Am 15. 8. 1945 wurde das Tennô-Wort der Kapitulation durch den Rundfunk übertragen. Am 2. 9. wurde die Kapitulationsurkunde unterzeichnet.

Obwohl die japanische Regierung zunächst nicht erkannte, daß infolge der Kapitulation die Verfassungsänderung notwendig wird, hat sich bald herausgestellt, daß der Oberbefehlshaber anderer Meinung war. Aufgrund der von amerikanischen Mitgliedern des Oberkommandos verfaßten Ur Entwurfs wurde dann ein Entwurf der neuen Verfassung Japans (JV) unter Einverständnis des Oberbefehlshabers ausgearbeitet und als Regierungsentwurf zuerst dem damals noch existierenden Geheimen Rat, dann am 20. 6. 1946 der Volkskammer vorgelegt. Nach den intensiven Beratungen hat diese den Regierungsentwurf mit meistens technischen Änderungen verabschiedet, um ihn an die Adelskammer weiterzuleiten. Der Entwurf, der mit wenigen kleinen Verbesserungen von der Adels- an die Volkskammer zurückgeleitet wurde, wurde dann durch die Volkskammer nach Art. 73 § MV mit zwei Drittel Mehrheit verabschiedet, so daß nun der Beschluß des ganzen Parlaments zustande kam. Dem folgte auch der Geheime Rat, der sich nach der MV über wichtige Angelegenheiten wie Verfassungsänderungen zu äußern hatte.

Am 3. 11. 1946 wurde dann die JV mit Sanktion von Tennô Hirohito, der später, nach seinem Tod im Jahre 1989, den posthumen Namen Shôwa-Tennô erhielt, sanktioniert und vom Ministerpräsidenten verkündet. Am Anfang der JV steht das Wort der Sanktion: „Wir freuen uns darüber, daß die Grundsteinlegung für den Aufbau des neuen Japans aufgrund des Gesamtwillens des japanischen Volkes vollzogen ist, sanktionieren die mit der Beratung des Geheimen Rats und durch den Beschluß des Parlaments nach Art. 73 der Reichsverfassung [MV] zustande gekommene Änderung der Reichsverfassung, und lassen sie hiermit verkünden. Name und Siegel des

Personenregister

- Abiko, Yutaka 180, 185
Adachi, Mikio 216
Adamsen, Heiner R. 375
Adenauer, Konrad 116, 132, 133, 136,
212
Alan C. Neal 159
Altrichter, Helmut 152
Ambrosius, Gerold 371
Anweiler, Oskar 256
Asai, Kyoshi 137, 143, 144
Ashida, Hitoshi 323, 324
- Baade, Fritz 362
Bachmeister, F. D. 81, 85
Bachof, O. 339
Bai, Kôichi 356
Batscha, Z. 259
Bauer, Franz J. 203
Beier, Gerhard 151
Beitzke, Günter 19
Benjamin, Hilde 25, 33, 346
Benz, Wolfgang 52, 280
Bergreen, Ingeborg 280
Bernet, Wolfgang 21
Beyer, Hans-Christoffer 91
Beyme, Klaus von 151, 153
Biehler, Gernot 200
Billstein, Reinhold 199, 202, 203, 204,
210
Birke, Adolf M. 18, 52, 79–96, 263,
268
Blum, D. J. 116, 123, 136
Bock, H. K. 233
Böck, Karl 280
Bock, Lorenz 49
Bock, Michael 29
Boelke, H. 239
Böhm, Franz, 241, 371, 374
Borchardt, Knut 35
Borsdorf, U. 151
Borton, Hugh 61, 62
Boyens, Wilhelm F. 199
Braas, Gerhard 20, 88
- Bracher, Karl Dietrich 360
Brecht, Arnold 119
Breithaupt, Dirk 118
Broszat, Martin 32
Brox, Hans 161, 162
Brünneck, Alexander von 30
Bude, H. 333
Bührig, E. 159
Bullinger, Martin 145
Bungenstab, K. E. 334
Butler, R. A. 84
Buttler, Walrab von 52
Bydlinski, F. 384
Byrnes 46, 47
- Chiang Kai-shek 63
Chira, Susan Deborah 213
Churchill, Winston 38
Clay, Lucius D. 46, 49, 84, 89, 90, 91, 92,
125, 211, 235, 294, 339, 340
Cohen, Theodore 175, 185
Cohn, Ernst 119
Colneric, Ninon 162
Conze, Werner 15, 35
- Däubler, Wolfgang 160, 161
Dennewitz, B. 359
Deuerlein, E. 334
Dewey, John 268
Dieslelkamp, B. 15–35, 280, 330, 331,
339, 340, 342, 347
Dietz, Rolf 165
Dittmann, Armin 255–282
Doemming, K.-B. von 359
Döhring, H. 200
Dölling, W. 199
Dolzer, Rudolf 18
Dore, R. P. 231, 380
Dörinkel, W. 242
Dorn, Walter 91, 336
Dotterweich, Volker 264, 332
Drobnig, Ulrich 23
Durand, Paul 159, 161

- Ebert, Friedrich 117
 Eckhardt, Albrecht 93
 Eckhardt, Karl August 28
 Ehrenforth, Werner 199
 Enders, Ulrich 203
 Endô, Kôji 169, 179, 185
 Engelhardt, Ulrich 22
 Engeli, Christian 81, 82
 Engler, Herbert 156
 Enzensberger, H. M. 330
 Erhard, Ludwig 368, 371, 372
 Eschenburg, Theodor 52
 Esman, Milton J. 139
 Esser, Josef 24
 Etzel, Matthias 16, 150, 158, 266, 281,
 330

 Fait, Barbara 90, 91
 Fechner, Frank 280
 Fehrenbacher, Claus 280
 Feuchte, Paul 93
 Feuerbach, Paul Johann Anselm von 31
 Fichter, Michael 150, 155
 Finn, Richard B. 284, 300
 Fischer, Andreas 256, 281
 Fitting, Karl 164, 165
 Forsthoff, Ernst 199, 202
 Fraenkel, Ernst 34, 335
 Frey, Kurt 262, 281
 Fricke, K. W. 345
 Fromme, F. K. 17, 359
 Fukushima, Masao 215
 Fürstenau, J. 26, 333, 341, 347
 Füsslein, Rudolf Werner 359

 Gall, Lothar 166
 Gamillscheg, Franz 154
 Gängel, Andreas 25
 Gawin, Wolfgang 281
 Geiler, Karl 89
 Gimble, John 52, 80, 234, 235
 Givry, Jean de 162
 Goerlitz, Alexander 19
 Golay, John Ford 360
 Gönnewein, Otto 81
 Götz, Albrecht 267
 Gradl, Johann Baptist 21

 Graml, Hermann 52
 Grohnert, R. 333, 343, 344, 345
 Gros, P. 157
 Grosser, Alfred 26
 Grossmann, Werner 21
 Grotewohl, Otto 20
 Grotkopp, Jörg 27, 281
 Grunsky, Wolfgang 30
 Günther, E. 235, 241
 Günther, Karl-Heinz 256
 Guski, K. 348

 Häbich, Theodor 203
 Hadley, E. M. 380
 Halbritter, Maria 256, 281
 Hanami, Tadashi 167–185
 Hansen, Reimer 79
 Härtel, Lia 281
 Hartwich, Hans-Hermann 371
 Hattenhauer, Hans 113–136, 256
 Heckel, Hans 259
 Hege, Hans 22
 Hemmer, Heinz O. 153
 Henke, Klaus-Dietmar 52, 330, 333,
 338, 339, 342, 343
 Henker, Joachim 21
 Hentschel, Volker 35
 Hermes, Peter 199, 202
 Herschel, Wilhelm 160
 Herzfeld, Hans 95
 Hessel, Ph. 163
 Heuß, Theodor 360, 362, 363, 364
 Hirschberger, Hans 110, 111
 Hitler, Adolf 259, 260
 Hockerts, Hans-Günter 17, 35
 Hoegner, Wilhelm 89, 90
 Hoke, Rudolf 19
 Hölscher, Wolfgang 87, 93
 Holtschneider, R. 241
 Hoover, Blaine 137, 140, 141, 142, 143,
 144
 Hopkins 39

 Hozumi, Nobushige 351
 Hozumi, Shigetô 351
 Hozumi, Yatsuka 7, 351
 Huber, E. R. 18, 28, 235

- Hudemann, Rainer 52, 80, 93
 Hueck, Alfred 150, 157, 158, 159, 160,
 163
 Hüttenberger, Arnold 203
 Hüttenberger, Peter 93, 241
- Iokibe, Makoto 55–67, 137, 355
 Irmgart, Manfred 93
 Isеле, Hellmut Georg 163
 Isensee, J. 332
 Ishikawa, Toshiyuki 137–147
 Itô, Hirobumi 351
- Jacobi, Erwin 162
 Jaspers, K. 333
 Jellinek, Georg 7
 Jesse, E. 332
 Jung, Susanne 25, 32
 Jürgensen, Kurt 93
- Kades, Charles L. 322, 323
 Kahn-Freund, Otto 159, 161, 162
 Kaiser, Jakob 21
 Kanamori, Tokujiro 320, 324
 Kant, Immanuel 303
 Karpinski, W. 168, 172, 175
 Kartte, W. 241
 Kato, Ichiro 219, 221
 Katô, Kazuaki 105
 Kawashima, Takeyoshi 356
 Keenan, Joseph 71
 Kellermann, Henry J. 293
 Kelsen, H. 302
 Kennan, George F. 46
 Kern, Eduard 164
 Kerstins, Ludwig 281
 Kessel, Martina 53
 Kettenacker, Lothar 53, 80
 Kevenhörster, Paul 97
 Kida, Susumu 185
 Killen, James 144
 Kimminich, Otto 199
 Kisa, Shigeo 101
 Kitagawa, Zentarô 377–387
 Klessmann, Christoph 154, 155, 156,
 157
 Kloepfer, Michael 144
- Knemeyer, F.-L. 101, 110
 Knoll, J. H. 259
 Koch, Harald 211
 Köllmann, Wolfgang 35
 Konstanzer, Eberhard 203
 Korsch, H. 233
 Koseki, Shôichi 171, 172, 185
 Kötter, Herbert 35
 Kranig, Andreas 149, 164
 Kraus, Elisabeth 53, 281
 Kringe, Wolfgang 93
 Kroeger, Klaus 281
 Kroeschell, Karl 195, 199, 200, 202, 205
 Krömer, Eckard 205
 Krüger, Hartmut 202
- Lacroix, Ernst Feaux de 22
 Lademacher, H. 152, 155, 210
 Ladeur, Karl-Heinz 29
 Laffon 343
 Lange, Erhard M. 27
 Lange, Ernst M. 18
 Larenz, Karl 384
 Latour, Conrad F. 80
 Lattard, Alain 157
 Laufer, Heinz 18
 Lechinski, Achim 261, 281
 Leiberknecht, O. 240
 Lekschas, John 23
 Ley, Robert 35
 Link, Werner 152
 Lochen, Hans-Hermann 25
 Loening, Hellmut 21
 Lübbe, H. 332
- MacArthur 57, 62, 64, 71, 76, 140, 141,
 143, 144, 167, 171, 177, 178, 184,
 188, 190, 191, 284, 287, 316
 Mahrenholz E. G. 301–313
 Maier, Reinhold 89
 Makino, Eiichi 354
 Mampel, Siegfried 88
 Mangoldt, H. von 359, 360
 Marxen, Klaus 29
 Masao, Fukushima 356
 Matsumoto, H. 385
 Matsumoto, Joji 316

- Matthes, Wilhelm 204
 Matz, Werner 359
 Maunz, Theodor 29
 Mayer, Josef 281
 McCloy 134
 Mecklenburg, Frank 150
 Meiji-Tennô 11
 Meinck, Jürgen 30
 Meinicke, W. 346
 Mende D. 82
 Mestmäcker, E. J. 239, 240, 241
 Mielke, Siegfried 150, 151, 152, 154,
 160
 Milert, Werner 210
 Minobe, Tatsukichi 2, 7, 8, 9, 11, 12, 13,
 139
 Miyazawa, Toshiyoshi 69–78, 105
 Möhler, R. 333, 343, 344
 Mohr, Arno 93
 Möller, Horst 37–53, 263
 Morgenthau, Henry 336
 Morsey, Rudolf 52, 152, 205, 256, 281,
 282
 Mosberg, H. 334
 Möschel, Wernhard 233–244
 Moser, Josef 35
 Mosse, Albert 99
 Müller, Georg 372
 Müller, Gloria 154, 155, 156, 166
 Müller, Werner 154, 157
 Munakata, Seiya 286
 Murakami, Junichi 1–14
 Mutius, A. von 83, 84, 86, 88

 Nakagawa, Zennosuke 352
 Nakao, Hidetoshi 226
 Nanbara, Shigeru 288, 289
 Naphthali, Fritz 153
 Narita, Yoriaki 108
 Naucke, W. 30, 31, 32, 33
 Nautz, Jürgen P. 22, 157, 158
 Neumann, Franz 336
 Neumann, K. 82
 Neumann, Reinhard 282
 Niclauss, K. 16, 90, 359
 Niethammer, Lutz 26, 334
 Nikisch, Arthur 159, 161

 Nipperdey, H. C. 150, 157, 158, 159,
 160, 161, 163
 Nörr, Knut Wolfgang 153, 163, 195,
 242, 357–376

 Ogura, Takekazu 216, 217, 231
 Ohashi, Yôichi 144
 Ohishi, Kaichiro 221, 223
 Oowada, Keiki 225, 228
 Oppermann, T. 255, 257, 282
 Oppler, Kurt 120, 123, 125, 126, 132,
 133, 136, 354
 Otte, Gerhard 29
 Otto, Volker 359
 Otto, Wilfriede 117
 Ouchi, Tsutomu 5

 Pauly, Walter 329–348
 Peetsch, Frank R. 92, 95, 199
 Perels, Joachim 29
 Pfannkuch, Julia 25, 117
 Pietsch, Hartmut 86
 Pilgert, H. P. 262, 267, 271, 273, 282
 Plischke, Elmer 136
 Plumpe, Werner 370
 Pohl, H. 233
 Pollock, James K. 81
 Potthoff, Erich 153, 156
 Promberger, Günther 161
 Pünder, Tilman 92, 371

 Quaritsch, H. 332, 339, 340

 Rahn, Guttram 378, 381, 382, 385,
 386
 Ramm, Thilo 29
 Ratzke, Erwin 282
 Rebentisch, Dieter 34
 Redlich, H. 82
 Remmert, W. 235, 238
 Renneberg, Joachim 23
 Reuber, Heinrich 199, 200, 202, 303,
 204
 Reusch, Ulrich 81, 82, 86, 136
 Reuter, Ernst 50, 96
 Ribhegge, W. 88
 Richter, Werner 264, 282

- Ridder, Helmut 29
Robert, R. 241, 242
Robespierre, M. de 303
Roehl, W. 378
Roggemann, Herwig 21
Röpke, Andreas 26
Rosenthal-Peldram, Erich 120
Rösler, Hermann 99
Rottmann, Frank 18, 19
Rowell, Milo E. 318
Rudzio, Wolfgang 82, 210
Ruge-Schatz, A. 256, 282
Rühl, Wilhelm 315, 319
Rumpf, Helmut 22
Rupieper, H.-J. 53, 264, 268, 270, 272,
273, 282
Russel, William F. 271
Rüthers, Bernd 30, 161, 162
Rütten, Wilhelm 149–166
- Sabel, Anton 157
Salomon, Ernst von 332
Sato, Tatsuo 322
Schäfer, Karl Heinz 22
Schäffer, C. 157
Schäffer, Fritz 46, 89
Scheider, H.-P. 312
Schenck, Friedbert 27, 116
Scheuner, Ulrich 19, 301
Schildt, Bernd 202
Schlink, B. 333
Schmid, Carlo 18, 50, 360, 361, 362
Schmidt, Eberhard 152, 156, 161
Schmidt, Folke 159
Schmidtchen, D. 244
Schmitt, Carl 28
Schneider, Michael 162
Schneider, Ulrich 93
Schoeneburg, K.-H. 199, 205
Schönhoven, Klaus 151
Schröder, Rainer 30
Schulte 203
Schulte, Karl Josef 282
Schultze, Walter 269, 274, 275
Schulz, G. 16, 21, 34, 236
Schüren, Ulrich 18
Schuster, Dieter 151, 154
- Schwabe, K. 345
Schwarz, Hans-Peter 53
Schwarz, Walter 22
Schweisfurth, Theodor 205
Seegert, C. 161, 162, 164
Seidl-Hohenfeldern, Ignaz 205
Sendler, Horst 95
Settel, A. 234
Shigeru, Yoshida 57, 66, 67
Shiono, Hiroshi 142, 144, 145
Shirafuji, Hiroyuki 97–111
Shiyake, Masanori 315–327
Shoda, Akira 245–253
Shôwa-Tennô 10
Siebert, H. 259
Siegel, Walter 91
Siegfried Mampel 199, 200
Simitis, Spiros 22
Simson, W. von 82
Skibbe, B. 199, 202, 203, 204
Söllner, Alfred 159
Sörgel, Werner 359
Stalin 39
Staritz, D. 80, 88, 151, 156
Stein, Erwin 269
Steinberg, R. 312
Steininger, Rolf 87, 93, 150, 152, 210
Stern, Klaus 359
Stiefel, Ernst C. 150
Stoddard, George D. 284
Stolleis, Michael 16, 19, 22, 27, 30, 31,
330
Storost, Ulrich 29
Strauss, Walter 129, 368
Streit, Josef 23
Suehiro, Gantarô 168
Suzuki, R. 381
Suzuki, Tsuneo 137
- Tachibana, Takeo 224
Taishô-Tennô 8
Takemae, Eiji 168, 171, 172, 173, 176,
177, 185
Tayama, Teruaki 213–231
Teramoto, Kôsaku 176
Thalheim, Karl Christian 205
Thiesing, J. 234, 235

- Thron, H.-J. 256, 266, 282
 Thum, Horst 156
 Tilton 102
 Tomabechi, Gizô 143
 Tomii, Masaakira 352
 Toshitani, Nobuyoshi 349–356
 Toynbee, Arnold 55, 56
 Trittel, Günter J. 199, 202, 203, 204
 Truman 39, 60
 Tsuchumochi, Hôichi 283–300

 Uesugi, Shinkichi 7
 Uffelmann, Uwe 199, 205, 212
 Uhlig, Gottfried 256
 Ullmann, Hans-Peter 370
 Unruh, Georg C. von 81
 Uppendahl, Herbert 97
 Urban, K. 347

 Vec, Milos 25
 Vietmeier, Hans 110
 Vogel, Walter 123, 282, 371
 Vogelsang, Heinz 282
 Vogelsang, Thilo 52, 80
 Vollnhals, C. 330, 331, 332, 334, 338,
 339, 340, 341, 342
 Vosske, Heinz 205

 Wada, Masaaki 224
 Wagatsuma, Sakae 221, 352, 356
 Wahl, Rainer 18, 19
 Wahsner, Roderich 29
 Walter, Pauli 256
 Walter, Sybille 94
 Wank, R. 236
 Ward, E. E. 231
 Wassermann, Rudolf 19

 Watanabe, Akira 187–194
 Watanabe, Yôzô 6, 224
 Weber, Hermann 52, 80, 88, 202, 205
 Wegener, W. 199, 269, 282
 Weinacht, Paul Ludwig 282
 Weiss-Hartmann, A. 152, 156
 Weitzel, Jürgen 195–212
 Welsh, H. A. 345, 346, 347, 348
 Wember, H. 341
 Wengst, Udo 136
 Wenzel, Leonhard 165
 Wenzlau, J. R. 26, 164, 330
 Werkentin, Falco 24
 Werle, Gerhard 31
 Westrick, G. A. 136
 Whitney 107
 Wichert, Ernst 114
 Willis, F. Roy 203
 Winkler, Dörte 210
 Winkler, Heinrich August 35
 Winter, Gerd 211
 Wolff, Ernst 82
 Wolfrum, Edgar 53, 94
 Wolfsperger, Ellsworth 122, 123, 124,
 125
 Woller, H. 53, 330, 338, 339
 Wolter, Henner 162

 Yamada, Kôhei 97, 98
 Yamagata, Aritomo 98
 Yamashita, Atsushi 137
 Yoshida, Shigeru 316

 Zapf, Wolfgang 35
 Zieger, Andrea 21
 Zimmer, Annette 91
 Zimmermann, Reinhard 30

Sachregister

- Agrarlandreform, Japan
 - Bodenreform (1945) 219 f.
 - Bodenreform (1946) 221–225
 - Bodenreform (1952) 226–228
 - Meiji-Reformen 213–219
 - Regulierungsgesetz (1938) 217–219
 - Taishō-Ära 215 f.
- Alliierte Hohe Kommission 271 f.
- Alliiertes Kontrollrat
 - Einrichtung 41–43, 79
 - Entnazifizierung 265
 - Umerziehung 266 f.
- Antimonopolrecht
 - Deutschland 233–244
 - Japan 248–252
- Arbeitsgerichtsbarkeit 163–165
- Arbeitsgerichtsgesetz (1953) 165
- Arbeitsgerichtsgesetz (1926) 163 f.
- Arbeitsrechtsordnung, Deutschland
 - Arbeitsgerichtsbarkeit 163–165
 - Arbeitskampfrecht 160–165
 - betriebliche Mitbestimmung 153–157
 - Betriebsvereinbarungen 155
 - Schlichtungsrecht 162 f.
 - Shop-Steward-System 154 f.
 - Streikrecht 160 f.
 - Tarifvertragsrecht 153, 155–160
- Arbeitsrechtsordnung, Japan
 - Arbeitskampfrecht 173–175, 176–180, 190–192
 - Arbeitsschutzrecht 175–177, 189, 379
 - Grundrechte 170–173, 187
 - Koalitionsrecht 167–173, 180–183, 189 f., 192–194, 379
 - Schlichtungsverfahren 173–175
- Beamtengesetz (Japan 1947) 139–143
- Beamtengesetz der Militärregierung (Deutschland 1949) 125–128, 135
- Beamtenschaft 17, 26 f.
- amerikanisch besetzte Zone 119–121, 135
- sowjetisch besetzte Zone 116–118, 135
- vereinigt Wirtschaftsg Gebiet 121–125
- Besatzungsstatut 131, 133
- Betriebsverfassungsgesetz (1952) 156
- Betriebsverfassungsrecht 22, 153–157
- Bildungsgrundgesetz 297
- Bildungsreform, Japan
 - Bildungsgrundgesetz 297 f.
 - Bildungsreformkommission 294 f., 297
 - Hochschulreform 290–294
 - Schulreform 288 f.
 - US-Bildungsmission 285 f.
- Bildungswesen
 - Alliiertes Kontrollrat 264–267
 - amerikanisch besetzte Zone 267–275
 - Japan 283–300
 - Grundgesetz 276, 278
 - Nationalsozialismus 259–262
 - Weimarer Republik 257–259
- Bodenreform
 - Agrarlandreform, Japans 219–225, 380
 - sowjetisch besetzte Zone 199–203
 - Weimarer Republik 195 f., 204
 - westliche Besatzungszonen 196–198, 203–205
- Bodenreformkommissionen 201 f
- Bundesbeamtengesetze (1950, 1953) 133 f., 136
- Bundesrepublik Deutschland, Gründung 46, 49–51
- Bundesverfassungsgericht
 - abstrakte Normenkontrolle 306
 - Amt und Mandat 130
 - Aufbau 309 f.
 - Bund-Länder-Streit 307
 - Grundrechte 18
 - konkrete Normenkontrolle 305
 - Organisation 309 f.
 - Organstreitigkeiten 305
 - Parteiverbot 307 f.

- Verfassungsbeschwerde 306 f.
- Vorläufer 301
- Demokratische Gemeindeordnung (SBZ) 88 f.
- Deutsche Gemeindeordnung (1937) 81 f., 83, 85, 87, 114
- Deutsche Wirtschaftskommission 47
- Deutscher Beamtenbund 124, 128
- Deutsches Beamtengesetz (1937) 114 f., 135
- Eigentumsordnung
 - Agrarstruktur, Japan 213–231
 - Bodenreform, Deutschland 199–231
 - Bodenreform, Japan 219–229
 - Sozialisierung, Deutschland 205–212
 - Weimarer Republik 195 f.
- Entnazifizierung 263–266, 329–348
 - amerikanisch besetzte Zone 334–340
 - britisch besetzte Zone 341–342
 - französisch besetzte Zone 343–345
 - sowjetisch besetzte Zone 345–348
- Erziehungswesen
 - Allierter Kontrollrat 264–267
 - amerikanisch besetzte Zone 267–275
 - Grundgesetz 276, 278
 - Japan 283–300, 379
 - Nationalsozialismus 259–262
 - Weimarer Republik 257–259
- Familiensystem, Japan
 - japanisches BGB 354 f., 38
 - japanische Verfassung 352–354
 - Meiji-Restauration 350–352
- Frankfurter Wirtschaftsrat 47 f., 92
- Gemeindeordnung
 - bayrische G. (1945) 83
 - Demokratische G. (SBZ) 88 f.
 - Deutsche G. (1937) 81 f., 83, 85, 87
 - Japan (1888, Shi-seichōson-sei) 99 f.
 - Japan (1947, Chihōjichihō) 105
- Gerichtswesen Japans 316–325, 380
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen 240 f., 242–244, 253
- Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (1934) 150
- Gewerkschaften, Deutschland
 - Arbeitsgerichtsbarkeit 164
 - Arbeitskämpfrecht 160–165
 - Betriebsvereinbarungen 155
 - Betriebsvertretung 153–155
 - Entwicklung 151 f.
 - Tarifautonomie 158
 - Tarifvertragsrecht 153, 155–160
- Gewerkschaften, Japan
 - bargaining-unit-System 180–182, 192
 - Entwicklung 54, 141
 - Koalitionsrecht 167–173, 180–183
 - Tarifvertragsrecht 169 f., 180
- Government Section (des GHQ)
 - Arbeitsrechtsordnung 172
 - Innenministerium 107
 - Kommunalverfassung 101–103
 - Lokal Government Division 101 f., 107
 - öffentliches Dienstrecht 179
 - Verfassung Japans 64 f.
- Grundgesetz
 - abstrakte Normenkontrolle 306
 - Bildungswesen 276, 278
 - Bund-Länder-Streit 307
 - Entstehung des Art. 1 GG 359–366
 - konkrete Normenkontrolle 305
 - Organstreitigkeiten 305
 - Parteiverbot 307 f.
 - Verfassungsbeschwerde 306 f.
 - Wirtschaftsordnung 366–376
- Japan
 - Agrarstruktur 213–231
 - Antimonopolgesetze 248–252
 - Bildungsreform 285–298
 - Bodenreform 65 f., 213–228
 - Erziehungswesen 283–300, 379
 - Familiensystem 350–355
 - Gerichtswesen 316–325, 380
 - Kapitulation 9 f., 58 f.
 - Koalitionsrecht 167–173, 180–183
 - Kommunalverfassung 97–111
 - Konzernentflechtung 246–248, 380
 - Kriegsverbrecherprozesse 69–77

- öffentlicher Dienst 137–147, 177–180, 191 f.
 - Verfassungsgerichtsbarkeit 316–325
 - Wirtschaftsordnung 246–252
- Juristenausbildung 25 f.
- Kapitulation, bedingungslose 59 f.
- Kartellrecht, Deutschland
- alliierte Zielsetzung 233–236
 - Dekartellierungsrecht 235, 238–242
 - Entflechtungsgesetzgebung 236–238
 - GWB 240–244, 374
- Kommunalverfassung
- amerikanisch besetzte Zone 83 f.
 - britisch besetzte Zone 17, 84–86
 - Deutschland 79–89
 - französisch besetzte Zone 86 f.
 - Japan 97–111
 - sowjetisch besetzte Zone 21, 87–89
- Konzernentflechtung, Japan
- Antimonopolgesetze 248–252
 - Konzernentflechtung 246–248, 380
 - Zaibatsu-Konzerne 245–246, 380
- kôza-Schule 3–6
- Kriegsverbrechen 73 f.
- Kriegsverbrecherprozesse
- Nürnberger Prozesse 32, 69, 72, 234
 - Tokioter Prozeß 69–77
 - Yokohama-Prozeß 70 f.
- Länderneubildungen
- amerikanisch besetzte Zone 45, 89
 - britisch besetzte Zone 45, 93 f.
 - französisch besetzte Zone 45, 93
 - sowjetisch besetzte Zone 45, 88
- Länderverfassungen
- amerikanisch besetzte Zone 89–92, 268 f.
 - Berlin 95 f.
 - britisch besetzte Zone 93 f.
 - Deutschland 89–96
 - Erziehung und Unterricht 269
 - französisch besetzte Zone 94 f.
- Landreform, Japan 65 f., 213–228
- Lokal Government Division 101 f., 107
- Marshall-Plan 48
- Meiji-Regime
- Agrargesetzgebung 215–219
 - Familiensystem 349–352
 - Grundsteuerreform 213–214
 - Kommunalverfassung 97–100
 - Meiji-Verfassung 7–9, 10–12
 - öffentlicher Dienst 138 f.
 - Reformen, Einordnung 1–6
 - Verfassungsänderung 10 f.
- Meiji-Tennô 11
- Methodenlehre 309–311, 382–387
- Morgenthau-Plan 233 f.
- Nürnberger Prozesse 32, 69, 72, 234
- öffentliches Dienstrecht, Japan
- Arbeitskämpfrecht 177–180, 191 f.
 - Beamtenrecht 139–143
 - Meiji-Verfassung 138–139
- organisierte Wirtschaft 367–370
- Parlamentarischer Rat
- Beamtenrecht 124, 128
 - Bildungswesen 278
 - Entstehung des Art. 1 GG 359–366
 - Verfassungsgerichtsbarkeit 304 f.
 - Wirtschaftsordnung des GG 366–370
- Parteien, Neubildungen 88, 43 f.
- Personalamt 120, 126
- Potsdamer Konferenz
- Bildungswesen Japans 288
 - Deutschland als wirtschaftliche Einheit 79
 - Entnazifizierung Deutschlands 338
 - Erziehungswesen Deutschlands 264
 - Grenzen Deutschlands 41
 - Kapitulation Japans 9 f., 58 f.
 - Kriegsverbrecherprozesse 74
 - wirtschaftliche Ziele 234
- Rechtswissenschaft 382–387
- Reichshofrat 301
- Reichskammergericht 301
- Reichssiedlungsgesetz (1919) 195 f.
- rônô-Schule 3–5

- Ryūkyū Inseln (Okinawa) 63 f.
- Shoup-Kommission 107–109
- Shōwa-Tennō 10
- Sozialisierung, Deutschland
- Banken 205
 - Betriebe 206–208, 210 f.
 - Bodenschätze 208, 210 f.
 - sowjetisch besetzte Zone 205–209
 - Versicherungsunternehmen 305 f.
 - westliche Besatzungszonen 210–212
- Sozialisierungsgesetz (1919) 195
- Strafprozeßordnung, Japan 72, 75–77
- Strafrecht, Deutschland 29–33
- Taishō-Demokratie (1912–1926)
- Agrarreformen 215 f.
 - Dezentralisierung 100
 - Gewaltenteilung 8
 - Gewerkschaftsrecht 64
 - Kontinuität 9, 14
 - Landreform 64
 - Präfakturen 100
- Taishō-Tennō 8
- Tarifvertragsrecht 22, 153, 155–160
- Teilungspläne, territoriale Gestalt
- Deutschlands 38, 41
 - Japans 61–63
 - Potsdamer Konferenz 41
- Tennō, verfassungsrechtliche Stellung 12 f.
- Tokioter Prozeß 69–77
- US-Bildungsmissionen
- Deutschland 293 f.
 - Japan 285 f., 289, 295, 297, 299 f.
- Vereinigtes Wirtschaftsgebiet
- Besatzungspolitik 47 f.
 - Wirtschaftsentflechtung 241
 - Wirtschaftsordnung 371–373
- Verfassung Japans
- Bildungswesen 296
 - Bodenreformen 225
 - Entstehung 10 f., 170–172
 - Familiensystem 352–354
 - Grundrecht auf Arbeit 170–172
 - Koalitionsfreiheit 171 f.
 - Regierungsform 11–14
 - Rezeption amerikanischen Rechts 378 f.
 - Staatsidee (kokutai) 12 f.
 - Tenno, verfassungsrechtliche Stellung 12 f.
 - Verfassungsgerichtsbarkeit 316–325
- Verfassungsgerichtsbarkeit
- Deutschland 301–313
 - historische Vorläufer 301 f., 19
 - Japan 316–325
 - Kompetenzen des BVerfG 305–308
 - Kompetenzen des OGH 323–325
 - Organisation des BVerfG 311 f.
 - Verfassungsauslegung 309 f.
- Verfassungsreform, Japan 64 f.
- Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Entwicklung 19 f.
 - sowjetisch besetzte Zone 21
- Wahlrecht, Japan 64
- Weimarer Reichsverfassung
- Bildungswesen 257–259
 - Eigentumsordnung 195
 - Staatsgerichtshof 301
- Weimarer Reichsverfassung 113
- Wirtschaftsordnung, Deutschland
- alliierte Zielsetzung 233–236
 - Dekartellierungsrecht 235, 238–242
 - Entflechtungsgesetzgebung 236–238
 - Grundgesetz 366–370
 - GWB 240–244, 374,
 - Leitsatzegesetz 373 f.
 - organisierte Wirtschaft 367–370
- Wirtschaftsordnung, Japan
- Antimonopolgesetze 248–252
 - Konzernentflechtung 246–248, 380
 - Zaibatsu-Konzerne 245–246, 380
- Wirtschaftsrat 121, 123–125
- Yokohama-Prozeß 70 f.
- Zaibatsu 5, 245–248, 249, 253, 380